

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach

§ 1 Rechtsstellung

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

§ 2 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Konstituierung

(1) Zur ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der jeweiligen Amtsperiode soll der Oberbürgermeister innerhalb eines Monats nach der Wahl der neuen Mitglieder einladen.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden nimmt der Oberbürgermeister die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

(3) Der Oberbürgermeister ruft die Namen der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll dem Stadtrat angehören.

(2) Als Vorsitzender bzw. Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses gewählt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, soll die vakante Position in der darauffolgenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses neu besetzt werden.

(4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können nur auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin im Büro des Stadtrates eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.

(5) Bei Abwahl des Vorsitzenden führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt der Oberbürgermeister die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Neuwahl.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Grundlage ist eine Sitzungsplanung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Ladung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern die Mitglieder der Verwendung der elektronischen Form zustimmen.

(3) Die erforderlichen Unterlagen werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder das berechnigte Interesse schutzwürdiger Gruppen dem entgegenstehen. Unterlagen zu Tagesordnungspunkten außerhalb der Einladung haben den stimmberechnigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin vorzuliegen.

(4) Eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechnigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über das Büro des Stadtrates an den Vorsitzenden zu richten.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses nach Vorschlag von stimmberechnigten Ausschussmitgliedern und der Verwaltung des Jugendamtes aufgestellt. Beschlüsse des Stadtrates zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes sind in die nächste Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses aufzunehmen.

(2) Beschlussvorlagen bzw. Anträge, deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), können bis zum Beginn der Sitzung eingebracht werden. Sie sollen zumindest dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich vorliegen. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Sofern die um die dringlichen Beschlussvorlagen bzw. Anträge ergänzte Tagesordnung den Stadtratsmitgliedern spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugeht, genügt entgegen Absatz 2 Satz 4 die einfache Mehrheit zur Feststellung der Dringlichkeit.

§ 7

Teilnahme und Verhinderung

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem Vorsitzenden über das Büro des Stadtrates unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende

a) die ordnungsgemäße Einberufung sowie

b) die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses

fest und lässt diese im Protokoll vermerken.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und eine zweite Sitzung schriftlich einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Jugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Beschlussunfähigkeit der ersten Sitzung auf einer zu geringen Anwesenheit beruhte. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 9

Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.

(2) Nach Einbringung der Beschlussanträge durch die Antragsteller eröffnet der Vorsitzende die Debatte.

(3) Der Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Einbringer von Beschlussanträgen können auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort erhalten. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden sowie für zugezogene Sachverständige, geladene Gäste und den Leiter des Jugendamtes.

(5) Beratenden Mitgliedern wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt. Antragsrecht besteht nicht.

(6) Wortmeldungen geschehen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.

(7) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(2) Anträge auf Schluss der Debatte dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- a) Schließung der Rednerliste
- b) Schluss der Debatte
- c) Begrenzung der Redezeit
- d) Verweisung an einen Unterausschuss
- e) Verweisung an die Verwaltung
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- h) namentliche Abstimmung
- i) Vertagung des Beratungsgegenstandes
- j) Feststellung der Beschlussfähigkeit

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.

§ 11

Anträge und Anfragen

(1) Anträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie müssen, wenn sie in der Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Kalendertage vorher im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: buero-stadtrat@eisenach.de. Ein unterschriebenes Exemplar des Antrages ist bis zur Ausschusssitzung nachzureichen.

(2) Anträge sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(3) Anträge müssen eine klare und durch den Oberbürgermeister ausführbare Anweisung beinhalten. Sie müssen einen Betreff, einen Beschlussvorschlag und eine kurze schriftliche Begründung zum Gegenstand enthalten. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Deckungsvorschlag beinhalten.

(4) Anträge, die vom Jugendhilfeausschuss abgelehnt worden sind, können frühestens nach 3 Monaten erneut in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (5) Geschäftsordnungsanträge bedürfen nicht der Schriftform.
- (6) Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (7) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag bzw. die ursprüngliche Beschlussvorlage schriftlich zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende des Ausschusses nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (8) Anfragen an die Verwaltung des Jugendamtes sollen in schriftlicher Form an das Büro des Stadtrates gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

§ 12

Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge durch den Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Über Ergänzungs- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag einzeln abgestimmt. Hauptantrag ist der in der schriftlichen Beschlussvorlage enthaltene Antrag.
- (3) Der Vorsitzende stellt die endgültige Fassung zur Abstimmung vor.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen.
- (5) Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses die geheime Abstimmung, so ist über die Durchführung einer geheimen Abstimmung abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekanntgegeben und im Protokoll festgehalten.

§ 13

Beschlussfassung durch Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt für die folgenden Wahlgänge die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Unterausschüssen

(1) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll das Jugendamt Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 12 Abs. 2 ThürKJHAG anstreben, in denen neben dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Die Zahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften legt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss fest.

(2) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Jugendhilfeausschuss Unterausschüsse einsetzen. Die Zahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss fest.

(3) Für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Unterausschüsse findet die Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Protokoll

Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das zur darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorliegt.

§ 16

Ordnungsbestimmungen

(1) Der Vorsitzende kann jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Er kann dem Redner das Wort entziehen, wenn dieser wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.

(2) Ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosem Ordnungsruf kann der zur Ordnung Gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 18

Sprachregelung, Inkrafttreten

(1) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.